

Neuregelung zu Interessenkonflikten der Directoren von Limiteds

von Rechtsanwalt Andreas Karsten
Karsten+Schubert Rechtsanwälte

Stand: März 2010

Neuregelung zu Interessenkonflikten der Directoren von Limiteds

1. Einführung	2
2. No-conflicts-Regel des alten Rechts	2
3. Neues Recht seit 01. Oktober 2008	2
4. Ausnahmen des neuen Rechts	3
4.1 Die Ermächtigung der Directoren.....	3
4.2 Voraussetzungen der Ermächtigung	4
4.3 Alleiniger Director einer Limited.....	4
5. Handlungsempfehlungen für Directoren	5

1. Einführung

Der *Companies Act 2006* betrifft u. a. Gesellschaften in der Rechtsform einer private limited company (kurz: Limited). Er hat die früheren Companies Acts fast vollständig abgelöst und ist beginnend mit Januar 2007 nach und nach in Kraft getreten. Nachfolgend möchten wir Sie mit den neuen Regelungen zu Interessenkonflikten der Directors vertraut machen.

2. No-conflicts-Regel des alten Rechts

Nach der alten Rechtslage vor dem Inkrafttreten des *Companies Act 2006* fand eine No-conflicts-Regel Anwendung. Das bedeutete, dass der *Director* einer Limited mit bestimmten rechtlichen Konsequenzen rechnen musste, wenn ein Konflikt zwischen seinen persönlichen Interessen und den Interessen der Gesellschaften auftrat. Anders war es nur dann, wenn die Gesellschafter (shareholder) ihr Einverständnis erteilt hatten. Interessenkonflikte konnten auftreten, wenn ein *Director* ohne Kenntnis und Einverständnis der Limited das Vermögen der Gesellschaft oder auch nur eine Gelegenheit, die sich der Gesellschaft bot, oder sonstige Vorteile zu seinen persönlichen Zwecken ausnutzte. Wenn beispielsweise eine Gesellschaft im Grundstückshandel tätig war und der *Director* von einem möglicherweise für die Limited interessanten Objekt erfuhr, durfte er diese Gelegenheit nicht zu seinem eigenen Vorteil ausnutzen. Verstieß ein Director gegen diese No-conflicts-Regel, hatte er die gezogenen Vorteile oder Erträge an die Gesellschaft herauszugeben. Um diese Konsequenzen zu vermeiden, mussten die Gesellschafter die konfliktträchtige Situation billigen, es sei denn, in den *articles of association* war eine alternative Vorgehensweise zur Lösung von Konflikten vorgesehen.

3. Neues Recht seit 01. Oktober 2008

Section 175 des *Companies Act 2006* verpflichtet *Directoren* nun bereits dazu, Situationen zu vermeiden, in denen unmittelbare oder mittelbare Interessenkonflikte auftreten können. Die Verpflichtung trifft die *Directoren* seit dem 01.10.2008. Sie ist insbesondere bei der Verwertung von Vermögen der Gesellschaft, Informationen oder Gelegenheiten relevant. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Limited tatsächlich eigene Vorteile daraus ziehen würde. Derartige Konfliktsituationen können sich aus einer Vielzahl von Umständen ergeben, wie etwa dadurch, dass der *Director* in mehreren

Gesellschaften zum *Director* bestellt ist oder weil er beabsichtigt, in einer weiteren Gesellschaft *Director* zu werden. Um den Unterschied des alten zum neuen Recht auf den Punkt zu bringen: Nach altem Recht war der *Director* verpflichtet, in einer bestimmte Weise zu handeln, wenn ein Konflikt auftrat, um Haftungsrisiken zu vermeiden. Nach neuem Recht ist er dazu verpflichtet, bereits das Auftreten der konfliktträchtigen Situation von vornherein zu verhindern.

4. Ausnahmen des neuen Rechts

Die neue Vorschrift ist nicht anwendbar auf Situationen, wenn sich Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften oder Vereinbarungen der Gesellschaft ergeben. Ein Beispiel hierfür wäre, wenn der *Director* an einem Vertrag ein eigenes Interesse hat, den die Gesellschaft (durch das *board of directors*) abzuschließen vorschlägt. Diese Situation wird an einer anderen Stelle des *Companies Act 2006* geregelt. In folgenden Fällen wird ebenfalls nicht gegen die neue Verpflichtung verstoßen:

- Es war objektiv nicht abzusehen, dass aus der Situation ein Interessenkonflikt entstehen könnte.
- Die Gesellschafter haben sich im Vorfeld mit der Situation einverstanden erklärt.
- Der *Director* handelt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der *articles of association*, in denen der Umgang mit Interessenkonflikten geregelt ist („Safe Harbour“).
- Die *Directoren* haben im Vorfeld eine entsprechende Ermächtigung bezogen auf die Angelegenheit erteilt.

4.1 Die Ermächtigung der Directoren

Die letztgenannte Befugnis der *Directoren*, eine Ermächtigung zu erteilen, stellt eine bedeutsame Änderung des alten Rechts dar. Wenn die jeweilige Angelegenheit von den *Directoren* genehmigt wurde, kann gegen das Rechtsgeschäft oder die Vereinbarung nicht mit der Begründung vorgegangen werden, dass keine Zustimmung der Gesellschafter vorlag. Auch in einem solchen Fall ist allerdings zu prüfen, ob die *articles* der Gesellschaft vorrangig zu beachtende Bestimmungen im Hinblick auf die Zustimmung der Gesellschafter enthalten.

Gesellschaften, die vor dem 01.10.2008 eingetragen wurden und die die neuen Bestimmungen zur Ermächtigung der Geschäftsführung in Anspruch nehmen möchten, müssen einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss herbeiführen. Für Gesellschaften, die am oder nach dem 01.10.2008 eingetragen wurden, ist die Möglichkeit zur Ermächtigung der Geschäftsführung der Standardfall. Dabei ist zu beachten, dass sich hierbei Unterschiede ergeben, je nachdem, ob die Gesellschaft in England oder in Wales registriert ist.

4.2 Voraussetzungen der Ermächtigung

Die Ermächtigung der Geschäftsführung ist an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft:

- Die *articles* dürfen keine anders lautende Bestimmung enthalten, die die Ermächtigung außer Kraft setzt.
- Nur *Directoren*, die von dem Interessenkonflikt nicht betroffen sind, dürfen über die Ermächtigung beschließen. Eine Gesellschaft, die nur einen *Director* hat, kann daher von den neuen Rechtsvorschriften keinen Gebrauch machen.
- Bei der Entscheidung, ob die Ermächtigung erteilt wird, müssen die nicht von dem Konflikt betroffenen *Directoren* in Übereinstimmung mit den anderen, allgemeinen Pflichten des *Companies Act 2006* handeln. Dabei ist zu beachten:
 - Sie müssen ihre Entscheidung unabhängig treffen und ihren allgemeinen Sorgfaltspflichten entsprechend vernünftig handeln.
 - Sie müssen in gutem Glauben in einer Art und Weise handeln, von der sie annehmen durften, dass sie insgesamt zum Wohl der Gesellschaft und der Gesellschafter beiträgt.

4.3 Alleiniger Director einer Limited

In vielen Gesellschaften ist der Alleingesellschafter auch der einzige *Director*. Die Bestimmungen des *Companies Act 2006* sind hier wenig hilfreich. Da es keinen unabhängigen *Director* gibt, kann die Ermächtigung nicht herbeigeführt werden. Andererseits ist in Konfliktsituationen schwer vorstellbar, wer angesichts der Personenidentität Vorwürfe gegen den *Director* erheben könnte. Dennoch müssen alternative

Gestaltungen gesucht werden, wenn eine solche Konstellation vorliegt. Wir beraten Sie hierzu gern.

5. Handlungsempfehlungen für Directoren

Abschließend möchten wir Ihnen einige Handlungsempfehlungen geben, die Sie als *Director* beachten sollten:

- Prüfen Sie mögliche Interessenkonflikte, die entstehen könnten oder gar bereits entstanden sind.
- Überprüfen Sie die in den *articles of association* enthaltenen Bestimmungen zu Interessenkonflikten und prüfen Sie, ob Ihr Handeln damit übereinstimmt bzw. in Übereinstimmung gebracht werden kann (siehe oben, „Safe Harbour“).
- Bei älteren Gesellschaften, die bereits vor dem 01.10.2008 eingetragen waren und die die neuen Regelungen zur Ermächtigung in Anspruch nehmen möchten, ist ein entsprechender Gesellschafterbeschluss herbeizuführen. Alternativ dazu könnten die *articles of association* entsprechend angepasst werden.
- Entwerfen Sie ein Verfahren, wie auf Geschäftsführungsebene mit Interessenkonflikten umzugehen und wie sie zu genehmigen sind. Dies kann auch Vorschriften dazu enthalten, wie sich der von dem Interessenkonflikt betroffene *Director* in den Sitzungen der Geschäftsführung zu verhalten hat und inwieweit ihm gegenüber oder von ihm der Gesellschaft gegenüber vertrauliche Informationen zu offenbaren sind.



2010 Karsten+Schubert Rechtsanwälte



info@karstenundschubert.de
www.karstenundschubert.de



fon: +49 (0)30 69517378
fax: +49 (0)30 69517379



Schlesische Str. 26
D-10997 Berlin